

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Verfahren für die Konformität und zur Durchsetzung von Harmonisierungsvorschriften der EU:

Neue EU-MarktüberwachungsVO - wesentliche deutsche Punkte - Stand: Letztes RAG-Dokument

RD Geiß, BMWi Referat VID4 – Produktsicherheit, Marktüberwachung Symposium zur EU- Bauproduktenverordnung Berlin, 08. November 2018

Inhalt der Verordnung – Kapitel I, allgemeine Bestimmungen

Art. 2: Anwendungsbereich

- Gesamter harmonisierter "non food" Bereich
- Neu: zwei Anhänge mit Liste(n); u.a. Harmonisierungsrechtsvorschriften
 (60)

Anm.: Produktsicherheitsrichtlinie gilt parallel weiter
Artikel 15 bis 29 der VO 765/2008 sollen aufgehoben
werden

Better Legislation ??



Inhalt der Verordnung – Kapitel I, allgemeine Bestimmungen

Art. 3: Definitionen

- Etliche neue Definitionen (wie u.a. "ersuchende Behörde")
- e-Commerce:
 - KOM Vorschlag:
 - "any other natural or legal person established in the Union and other than a distributor, who warehouses, packages and ships products to or within the Union market"
 - Letzter RAG-Vorschlag: "fulfilment service provider"



Inhalt der Verordnung – Kapitel II, Konformitätsinformationen

Art. 4: Für Konformitätsinformationen zuständige Person:

- Produkt darf nur dann auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, wenn für MüB verantwortliche Person in EU vorhanden
- Hersteller in EU, Importeur oder natürliche oder juristische Person mit schriftlichem Auftrag
- Hersteller muss die Identität und Kontaktdaten der "zuständigen Person" öffentlich zugänglich machen

Anm.: Vorschrift jetzt deutlich verbessert

<u> Art. 5: Konformitätserklärung</u>

Muss vom Hersteller auf Website öffentlich zugänglich gemacht werden

Anm.: Vorschrift jetzt gestrichen



Inhalt der Verordnung – Kapitel III, Unterstützung/Kooperation mit Wirtschaftsakteuren

Art. 6: Informationen für Wirtschaftsakteure

über einschlägiges EU-Recht [VO 764/2008]

Anm.: Jetzt mit Rollenverteilung im New Approach vereinbar Pflicht trifft EU-KOM

Art. 7: Vereinbarungen über Konformitätspartnerschaften

Inhalt: MüB berät und unterstützt Wirtschaftsakteur

Anm.: Vorschrift jetzt gestrichen



Inhalt der Verordnung – Kapitel III, Unterstützung/Kooperation mit Wirtschaftsakteuren

Art. 8: Absichtserklärungen (MoU) mit Interessenträgern

 Inhalt: gemeinsame Aktionen mit Unternehmen oder Unternehmensorganisationen zur Förderung der Konformität

Anm.: Vorschrift jetzt deutlich verändert

Art. 9: Veröffentlichung freiwilliger Maßnahmen

 KOM entwickelt und unterhält Internetportal auf dem die Wirtschaftsakteure über freiwillig getroffene Maßnahmen veröffentlichen können

Anm.: Vorschrift jetzt gestrichen



Inhalt der Verordnung – Kapitel IV, Organisation und allgemeine Prinzipien der Marktüberwachung

Art. 11: Zentrale Verbindungsstelle

Verantwortlich für die Koordinierung der nationalen Vollzugsaktivitäten

Anm.: Vorschrift deutlich verändert, jetzt mit föderaler Struktur DEU's vereinbar

Art. 12: Tätigkeiten der MüB

- Risikobasierter Ansatz
- Stichproben
- Ausreichende Rerssourcen
- Verhältnismäßigkeitsprinzip

Anm.: Vorschrift im letzten RAG-Dok deutlich verbessert



Inhalt der Verordnung – Kapitel IV, Organisation und allgemeine Prinzipien der Marktüberwachung

Art. 13: Nationale Marktüberwachungsstrategien

 Jeder MS erstellt mindestens alle 4 Jahre (erstmalig 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung) eine nationale Marktüberwachungsstrategie

Anm.: Vorschrift im letzten RAG-Dok deutlich verbessert



Inhalt der Verordnung – Kapitel V, Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachung

Art. 14, 15: Befugnisse und Pflichten der MüB's; Maßnahmen zur MÜ

Im KOM-Vorschlag sind sehr viele Daten zu erheben

Anm.: Vorschrift im letzten RAG-Dok deutlich verbessert

Art. 20: Unionsprüfeinrichtungen

Zur Unterstützung der Prüfung

Anm.: Vorschrift im letzten RAG-Dok. deutlich verbessert (Testing facility support)



Inhalt der Verordnung – Kapitel VI, Zusammenarbeit und Verfahren für Amtshilfe

Art. 22- 24: Auskunfts- und Amtshilfeersuchen

 Verfahren für Informationsersuchen innerhalb der EU und für Vollzugsmaßnahmen

Anm.: Vorschrift im letzten RAG-Dok deutlich verbessert

Art. 25: Verwendung von Beweismitteln

Artikel wird gestrichen (siehe Artikel 12)

Anm.: Jetzt mit New Approach vereinbar



Inhalt der Verordnung – Kapitel VIII, Koordinierte Durchsetzung und internationale Zusammenarbeit

Art. 31-33c: Unionsnetz für Produktkonformität

- Unterstützungsnetzwerk zur Koordinierung und besseren Umsetzung gemeinsamer Aktionen
- EUPC Gremium (European Union Product Compliance) von zentraler Bedeutung
- EUPC Gremium besteht aus Vertretern der zentralen Verbindungsstellen,
 ADCO Chairs und KOM-Vertretern
- Sekretariat bei KOM vorgesehen (um die 60 (!) Stellen)

Anm.: Vorschrift im letzten RAG-Dok deutlich verbessert

Art. 34: Informations- und Kommunikationssystem

DEU macht sich f
ür ICSMS stark



Inhalt der Verordnung – Kapitel X und XI, Schlussbestimmungen

Art. 39-60:

Folgeänderungen (Bauprodukte in Art. 42)

Art. 63a:

Die Artikel 15 bis 29 der VO 765/2008 werden aufgehoben

Art. 64:

Die neue Marktüberwachungsverordnung soll am 01. Januar 2022 in Kraft treten.



Inhalt der Verordnung – Ausblick

- ab Juli AT Präsidentschaft
- Wahlen zum EP: Mai 2019
 - → ist Abschluss noch unter diesem EP noch realistisch ??



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

